Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Stellungnahme

der Bundessteuerberaterkammer

zum Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit

eines Gesetzes zur Anpassung des Verpackungsrechts und anderer Rechtsbereiche an die Verordnung (EU) 2025/40

vom 17. November 2025

Berlin, den 4. Dezember 2025

Ansprechpartnerin: Ines Beyer-Petz
Bundessteuerberaterkammer
Postfach 02 88 55, 10131 Berlin
Wallstraße 58/59 42, 10179 Berlin
Telefon: +49 30 240087-16
Telefax: +49 30 240087-71
E-Mail: Berufsrecht@bstbk.de
www.bstbk.de

Die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) vertritt als gesetzliche Spitzenorganisation die Gesamtheit der bundesweit fast 105.000 Steuerberater, Steuerbevollmächtigten und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften. Neben der Vertretung des Berufsstands auf nationaler und internationaler Ebene wirkt die BStBK an der Beratung der Steuergesetze sowie an der Gestaltung des Berufsrechts mit. Sie fördert außerdem die berufliche Fortbildung der Steuerberater und die Ausbildung des Nachwuchses. Die Aufgaben der BStBK sind unter https://www.bstbk.de/de/bstbk/aufgaben dargestellt.

– – –

Wir bedauern, dass die BStBK – ebenso wie die Wirtschaftsprüferkammer – nicht in die offizielle Verbändeanhörung eingebunden wurde. Mit Blick darauf, dass wir in den vergangenen Jahren immer wieder gemeinsam über die im Bereich der Prüfung nach dem Verpackungsgesetz bestehenden Probleme und Lösungsansätze gesprochen haben, und weil auch das neue VerpackDG unverändert eine Prüfung durch Steuerberater (StB) sowie Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer (WP/vBP) vorsieht und die Prüferregelungen sogar noch verschärft, erstaunt es uns umso mehr, dass die betroffenen Berufskammern nicht angesprochen wurden.

Wir bitten künftig dringend darum, die BStBK zu Änderungen des Verpackungsrechts anzuhören.

Wir begrüßen, dass sich der Gesetzgeber dazu entschieden hat, das bewährte Konzept der Prüfung der Vollständigkeitserklärungen nach dem bisherigen Verpackungsgesetz fortzuführen, und dass er weiterhin auf die Prüfungsexpertise von StBn vertraut.

Zum Gesetzentwurf haben wir folgende Anmerkungen:

Registrierung von Prüfungsgesellschaften (§ 46 Abs. 2 VerpackDG-E)

Die Vollständigkeitserklärung ist durch einen registrierten Sachverständigen oder durch einen gemäß § 46 Abs. 2 VerpackDG-E registrierten StB oder WP/vBP zu prüfen (§ 10 Abs. 1 Satz 2 VerpackDG-E). Nach Abschnitt 1.4 der Einführung in die Prüfleitlinien der Zentralen Stelle, die nach § 44 Abs. 1 Satz 2 Nr. 39 und § 46 Abs. 4 Satz 1 VerpackDG-E von den Prüfern verpflichtend zu beachten sind, ist Prüfer dabei jeweils der individuelle Prüfer, der im Prüferregister aufgeführt ist, nicht die jeweilige Prüfungsgesellschaft. Gleichwohl soll es möglich sein, dass die Prüfungsgesellschaft Vertragspartner des Prüfungsauftrags ist. In der Verwaltungspraxis der

Zentralen Stelle werden derzeit jedoch ausschließlich natürliche Personen ins Prüferregister aufgenommen. Dies führt zu Unsicherheiten im Berufsstand insbesondere mit Blick auf die Fragen, ob Berufsangehörige aus ihren Gesellschaften heraus tätig werden können und ob sie eine gesonderte Berufshaftpflichtversicherung benötigen.

- **Vor diesem Hintergrund fordern wir, § 46 Abs. 2 VerpackDG-E dahingehend zu ergänzen, dass auch steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften ins Verpackungsregister aufgenommen werden können.**

Dies könnte z. B. dergestalt gelöst werden, dass die Gesellschaft – vermittelt durch die für diese tätigen und im Verpackungsregister registrierten natürlichen Personen (Prüfer) – in das Prüferregister eingetragen wird. Beispielsweise könnte Gesellschaft A eingetragen sein mit dem Hinweis, dass die dort tätigen Personen B, C und D als Prüfer registriert sind und damit für die Gesellschaft A entsprechende Prüfungen durchführen dürfen.

Ein ähnliches, etwas strengeres System kennt auch das Berufsrecht der WP/vBP: WP/vBP bzw. WPG/BPG, die Abschlussprüfungen nach § 316 ff. HGB durchführen, müssen sich einer präventiven Aufsicht, der sog. Qualitätskontrolle, unterziehen. Prüfer für Qualitätskontrolle sind natürliche berufsangehörige Personen, die als Prüfer für Qualitätskontrolle registriert sind. Registriert werden auf Antrag jedoch auch Wirtschaftsprüfungs- oder Buchprüfungsgesellschaften, wenn mindestens ein gesetzlicher Vertreter oder ein Mitglied des zur Vertretung berufenen Organs als Prüfer für Qualitätskontrolle registriert ist (§ 57a Abs. 3 Satz 4 WPO). Auf diesem Weg können ohne Weiteres die juristischen Personen beauftragt werden, während sichergestellt ist, dass der für die Durchführung der Qualitätskontrolle verantwortliche Prüfer seinerseits als Prüfer für Qualitätskontrolle registriert ist und damit über die notwendigen Spezialkenntnisse verfügt (vgl. § 57a Abs. 3 Satz 5 WPO). Dies ist ohne Weiteres im vorliegenden Kontext auch auf steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften übertragbar.

Ob es für die Zwecke des VerpackDG-E geboten wäre, auf einen gesetzlichen Vertreter oder ein Mitglied des zur Vertretung berufenen Organs abzustellen, oder auch ein „einfacher“ Angestellter genügt, der seinerseits nach § 46 Abs. 2 VerpackDG-E registriert ist, kann in einem zweiten Schritt erörtert werden.

– – –

Wir würden uns freuen, wenn unsere Anregungen im weiteren Verfahren berücksichtigt werden.

– – –

An:
Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (Online-Tool)
Zur Kenntnisnahme:
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit – Referat Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen, Wertstoffrückgewinnung (WR II 5)
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie – Referat Freie Berufe (VII B 3)
Bundesministerium der Finanzen – Referat Abgabenordnung; RPA; BRH; LRH; Steuerberatungsrecht (IV A 4)
Bundesministerium der Finanzen – Referat Berufsrecht (IV D 2)
Umweltbundesamt
Umweltministerien der Länder
Bundesrechtsanwaltskammer
Bundesnotarkammer
Patentanwaltskammer
Bundesverband der Freien Berufe